

2017 AIPPI Weltkongress – Sydney
Verabschiedete Resolution
17. Oktober 2017

Resolution

2017 – Arbeitsfrage (Patente)

Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

Hintergrund:

1. Diese Resolution betrifft das Thema der Patentierbarkeit computerimplementierte Erfindungen (CIE).
2. Für den Zweck dieser Resolution:
 - bezieht sich die Abkürzung CIE auf eine Erfindung, die die Verwendung eines Computers, Computernetzwerks oder einer anderen programmierbaren Vorrichtung beinhaltet, wobei ein Merkmal oder mehrere Merkmale ganz oder teilweise mittels eines Computerprogramms realisiert und/oder in Hardware implementiert sind;
 - Der Begriff **Patentierbarkeit von CIE** bezieht sich auf die Frage, ob CIE vorschriftsmäßig Gegenstand eines Patentanspruchs sein können.
3. Die Patentierbarkeit von CIE wurde seit den 1960er Jahren in vielen Ländern heiß debattiert und nationale/regionale Gesetze und Praktiken haben sich über die Zeit erheblich entwickelt. Allerdings war die Entwicklung der verschiedenen Praktiken in keiner Weise linear. Vielmehr bietet das Gebiet der Patentierbarkeit von CIE eine dynamisch wechselnde und zerklüftete Landschaft. Dies führte zu einem hohen Maß an Verwirrung und Enttäuschung seitens der Nutzer des Patentsystems und der Praktiker.
4. Die Praktiken divergieren sogar in Bezug auf die Frage, die CIE zu nennen sind.
5. AIPPI hat in der Vergangenheit Standpunkte in Bezug auf die Patentierbarkeit von CIE eingenommen, insbesondere in den Resolutionen Q 133 „Patentierung von Computer-Software“ (Wien, 1997) und Q 158 „Patentierbarkeit von Geschäftsmethoden“ (Melbourne, 2001). Vereinfacht gesagt, repräsentieren diese Resolutionen allgemein eine Position, dass jegliche Computer Software dem Patentschutz zugänglich sein sollte, unabhängig davon, ob die beanspruchte

Erfindung einen Beitrag zu bestimmten Gebieten menschlicher Bemühung oder der Technik macht oder nicht.

6. Es ist wünschenswert, AIPPIs Position mit dem Ziel der Verbesserung der Harmonisierung nationaler/regionaler Gesetze zu aktualisieren.
7. Es gingen 44 Berichte von Landesgruppen und regionalen Gruppen sowie unabhängigen Mitgliedern der AIPPI ein, welche detaillierte Informationen und Analysen zu regionalem und nationalem Recht hinsichtlich dieser Resolution umfassten. Diese Berichte wurden von dem Generalberichterstatter der AIPPI gesichtet und in einen Zusammenfassenden Bericht komprimiert (siehe Hyperlinks unten). Diese Berichte lassen einen weiten Konsens erkennen, dass Harmonisierung wünschenswert ist.
8. Beim AIPPI Weltkongress in Sydney im Oktober 2017 wurde der Gegenstand dieser Resolution im Rahmen der verantwortlichen Arbeitsgruppe und erneut in einer vollständigen Plenarsitzung diskutiert, woraufhin die vorliegende Resolution durch den geschäftsführenden Ausschuss der AIPPI beschlossen wurde.

AIPPI beschließt:

1. Als Grundsatzfrage, die im TRIPS-Abkommen klar wiedergegeben ist, und unter Berücksichtigung anderer Gründe rechtlicher, wirtschaftlicher und praktischer Natur, sollten ohne Diskriminierung für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik, einschließlich CIE, Patente gewährt werden und Patentrechte ausübbar sein.
2. Es sollte keinen allgemeinen Patentierungsausschluss für CIE, einschließlich Programme für die Datenverarbeitung, geben.
3. Ein auf eine CIE bezogener Anspruch sollte dem Patentschutz zugänglich sein, wenn er eine Erfindung in mindestens einem Gebiet der Technik definiert. Ein auf eine CIE gerichteter Anspruch sollte unter Anwendung der gleichen Kriterien geprüft werden, die auf andere Arten von Erfindungen angewendet werden.
4. Ob eine CIE dem Patentschutz zugänglich ist, sollte nicht von dem Stand der Technik oder jeglicher Beurteilung der Neuheit oder des erfinderischen Schritts abhängen.
5. Die Beurteilung, einschließlich Prüfung, ob ein Anspruch oder mehrere Ansprüche, der/die auf eine CIE gerichtet ist/sind, eine Erfindung in mindestens einem Gebiet der Technik definiert, sollte Anspruch für Anspruch jeweils in Bezug auf den Anspruch als Ganzes erfolgen.
6. Ein auf eine CIE gerichteter Anspruch, kann unter anderem ein Anspruch sein, der sich bezieht auf:
 - a) ein System oder eine Vorrichtung;
 - b) ein Verfahren oder ein Prozess, der durch mindestens einen Prozessor ausgeführt wird;

- c) Anweisungen, die durch mindestens einen Prozessor interpretiert oder ausgeführt werden, um Schritte eines Verfahrens oder Prozesses auszuführen, sowohl in oder auf mindestens einem Speichermedium oder in Form mindestens eines Signals oder Datenträgers, als auch in Form eines Computerprogramms oder in sonstiger Form; oder
- d) eine durch ein computerimplementiertes Verfahren oder durch einen computerimplementierten Prozess erzeugte Datenstruktur, sowohl in oder auf einem Speichermedium gespeichert als auch in Form mindestens eines Signals oder Datenträgers.

Links:

- Richtlinien (englisch)
<http://aippi.org/wp-content/uploads/2017/01/FINAL-website-version-Patentability-of-CII.pdf>
- Zusammenfassender Bericht (englisch)
http://aippi.org/wp-content/uploads/2017/08/Summary-Report_Patents_CII_160817_final.pdf
- Berichte von Landes- und Regionalgruppen sowie unabhängigen Mitgliedern (englisch)
<http://aippi.org/committee/patentabililty-of-computer-implemented-inventions/>